

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Vorschriften zur Verwendung des Brennmaterials für Traditions- oder Brauchtumsfeuer in Thüringen

Im Zusammenhang mit der genannten Thematik ergeben sich Fragen.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 8/16** vom 8. Oktober 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. November 2024 beantwortet:

1. Welche pflanzlichen Materialien sind für das Verbrennen bei Traditions- oder Brauchtumsfeuer in Thüringen auf welcher rechtlichen Grundlage zulässig?

Antwort:

Eine ausdrückliche Liste zulässiger pflanzlicher Materialien für das Verbrennen bei Traditions- oder Brauchtumsfeuer besteht nicht.

Neben speziell als Brennmaterial hergestelltem Kaminholz können aus abfallwirtschaftlicher Sicht auch geeignete Pflanzenabfälle verwertet werden.

Um als Verwertung gelten zu können, müssen diese Abfälle einem sinnvollen Zweck zugeführt werden (§ 3 Abs. 23 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz). In der Rechtsprechung wird dies für Brauchtumsfeuer, also Feuer, die im Rahmen der Pflege einer Tradition oder eines Brauchtums aus einer örtlichen Gemeinschaft heraus veranstaltet werden und allgemein zugänglich sind, angenommen.

Voraussetzung einer Verwertung ist, dass diese ordnungsgemäß und schadlos erfolgt. Pflanzenabfälle als Ersatz von Regelbrennstoffen müssen daher auch ein vergleichbares Brennverhalten aufweisen. Dazu müssen die Materialien trocken sein und einen klaren Beitrag für den Brennvorgang erbringen. Pflanzliche Materialien, die nicht über einen ausreichenden Brennwert verfügen, wären als Beseitigungsabfall anzusehen und damit unzulässig. Unzulässig sind auch lackierte oder anders behandelte Hölzer, deren Verbrennung nicht als schadlos zu betrachten ist.

Die Voraussetzung, dass eine Verwertung ordnungsgemäß erfolgen muss, stellt klar, dass auch bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für eine Verwertung andere öffentlich-rechtliche Vorschriften zu beachten sind. Diese gelten gegebenenfalls auch für den Einsatz pflanzlicher Materialien bei Traditions- oder Brauchtumsfeuer.

2. Ist bei entsprechender Antragstellung ein Termin vor Ort verpflichtend oder nicht?

Antwort:

Soweit ein Traditions- oder Brauchtumsfeuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung erfolgt, ist diese – unabhängig davon, ob ein Traditions- oder Brauchtumsfeuer erfolgt – nach § 42 Abs. 1 Thürin-

ger Ordnungsbehördengesetz schriftlich anzuzeigen. Die Durchführung eines Vor-Ort-Termins aus ordnungsrechtlicher Sicht liegt im Ermessen der zuständigen Ordnungsbehörde.

3. Muss beim entsprechenden Verbrennen eine Trennung von Baum- und Strauchschnitt beziehungsweise Bäumen und Sträuchern erfolgen und wenn ja, warum?

Antwort:

Eine Trennung von Baum- und Strauchschnitt beziehungsweise Bäumen und Sträuchern muss nicht erfolgen.

Hinsichtlich der Belange des Brandschutzes ist jedoch anzumerken, dass generell ein ausreichender Abstand von der Feuer- oder Abbrandstelle zu Gebäuden, Infrastruktur, Fahrzeugen oder Vegetation einzuhalten ist, sodass eine (Brand-)Ausbreitung vermieden wird. Dies schließt die Ausbreitung durch Funkenflug und Flugfeuer sowie die Ausbreitung von Rauch ein. Erfolgt das Abbrennen eines Traditions- oder Brauchtumsfeuers im Rahmen einer Veranstaltung, so ist die Beauftragung einer Brandsicherheitswache gemäß § 22 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) in der Fassung bis 31. Dezember 2024 beziehungsweise § 28 ThürBKG in der Fassung ab 1. Januar 2025 möglich.

4. Plant die Landesregierung eine Änderung bestehender Vorschriften oder hält sie die bestehenden für ausreichend und konkret genug (bitte begründen)?

Antwort:

Die derzeitige Landesregierung ist lediglich geschäftsführend im Amt und plant nicht, Vorschriften über die Verwendung von Brennmaterial für Traditions- oder Brauchtumsfeuer zu erlassen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass insbesondere die abfallwirtschaftlichen Regelungen sich aus dem Bundesrecht ergeben und daher nicht durch den Freistaat zu ändern sind.

5. Gab es bezüglich dieser Thematik seit dem Jahr 2022 Beschwerden, Streitigkeiten oder Klagen von Antragstellern, deren Antrag nicht genehmigt wurde und wenn ja, wie viele?

Antwort:

Der Landesregierung ist eine telefonische Beschwerde bekannt. Im Übrigen liegen keine Erkenntnisse vor.

Stengele
Minister